

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 4

Rubrik: Genossenschaftliches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wiederbelebung der Tätigkeit in den Organisationen hat auch im Jahre 1925 angehalten. Die Gewerkschaften befanden sich in den meisten Fällen wieder in Angriffsbewegungen und in zahlreichen Fällen konnten Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen erkämpft werden. Dementsprechend weisen auch eine ganze Anzahl von Sektionen eine erfreuliche Mitgliederzunahme auf. Auch auf politischem Gebiet war die Arbeiterschaft rege tätig; die Sozialdemokratische Partei des Kantons Luzern erreichte bei den Nationalratswahlen die höchste jemals erreichte Stimmenzahl.

Auch die Rechtsauskunftsstelle hatte grosse Arbeit zu bewältigen. Die Zahl der Auskunftsuchenden hat sich von 1580 auf 1665 erhöht; Konsultationen wurden 2550 erteilt. Die Jahresrechnung weist bei einer Gesamteinnahme im Betrage von 19,272 Fr. einen Aktivsaldo von 2612 Fr. auf.

Schweizerischer Lithographenbund. Dem Schweizerischen Lithographenbund waren im Jahre 1925 insgesamt 13 Sektionen mit 1024 Mitgliedern angeschlossen; im Jahre 1924 waren es 14 Sektionen mit 974 Mitgliedern. Eingegangen ist die Sektion Laupen mit 7 Mitgliedern. Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 260,882 Fr., die Gesamtausgaben betragen 130,622 Fr. Aus der Krankenkasse wurden an Krankenunterstützungen 41,202 Fr. ausbezahlt; an 34 invalide Mitglieder richtete die Invalidenkasse 29,342 Fr. Unterstützungsgelder aus, aus der Sterbekasse wurden 3200 Fr., aus der Arbeitslosenkasse 14,652 Fr. für Arbeitslosenunterstützung, 1904 Fr. für Reiseunterstützung und 4260 Fr. für Umzugsunterstützung ausbezahlt. Das Gesamtvermögen des Lithographenbundes belief sich Ende 1925 auf 810,393 Fr.



Aus andern Organisationen.

Schweiz. Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter. Einem ausführlichen Bericht des obigen Verbandes in Nummer 6 der « Evangelisch-sozialen Warte » entnehmen wir die folgenden Angaben:

Der *Mitgliederbestand* hat sich gegenüber dem Vorjahre nicht wesentlich verändert; es wurden verzeichnet 80 Sektionen mit insgesamt 4120 Mitgliedern (im Jahre 1924 waren es 72 Sektionen mit 4018 Mitgliedern). Neue Sektionen wurden gegründet in Altstätten (Rheintal), Goldach, Stäfa, Frenkendorf, Chur, Teufen, Sulgen, Frutigen und Zug. Eingegangen ist die Sektion Unterkulm.

Die Einnahmen der *Hauptkasse* betragen pro 1925 total 91,377 Fr., wovon 45,213 Fr. aus Mitgliederbeiträgen. Es wurden ausgerichtet aus der Hauptkasse Streik- und Massregelungsunterstützungen im Betrage von 8424 Fr.; die Verbands- und Sektionsspesen beliefen sich auf 22,495 Fr., die Kosten für das Verbandsorgan auf 12,496 Fr. und die Ausgaben für die Sekretäre und Angestellten auf 29,145 Fr.

Die *Arbeitslosenkasse* weist eine Gesamteinnahme von 78,626 Fr. auf (davon aus Mitgliederbeiträgen 42,161 Fr., aus Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinden 33,885 Fr.). An Arbeitslosenunterstützungen wurden verausgabt 67,340 Franken.

Die *Alters- und Hinterbliebenenkasse* weist an Einnahmen die Summe von 45,356 Franken auf. An Unterstützungen wurden ausbezahlt 12,542 Fr. Davon entfielen 4485 Fr. auf 26 Todesfälle, 1200 Fr. auf vier Fälle von Altersunterstützung, der Rest auf Verwaltungskosten.

Die *Krankenkasse* hat bei einer Gesamteinnahme von 18,499 Franken Krankengelder im Betrage von 13,523 Franken ausgerichtet.

Der Bericht verbreitet sich eingehend über die wirtschaftliche Lage und über religiöse Vorgänge und Bewegungen. Auffallend ist das Bedürfnis, immer und immer wieder mit ungeheurem Wortschwall die Notwendigkeit einer evangelischen Sondergewerkschaft zu betonen. So nimmt die Prozessangelegenheit Joder im Jahresbericht einen fast ebenso breiten Raum ein wie die Behandlung von sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Tagesfragen. Der Verband der evangelischen Arbeiter darf es den Mitgliedern der freien Gewerkschaften nicht verübeln, dass sie ihn mehr oder weniger als Nutzniesser ihrer Tätigkeit betrachten. Gerade wenn es das Ziel der evangelischen Arbeiter ist, die Lage der Arbeiterschaft nach Möglichkeit zu verbessern, gerade dann müssten sie einsehen, dass eine geschlossene Arbeiterbewegung dieses Ziel besser erreichen kann, als eine nach Konfessionen getrennte. Ihrer religiösen Ueberzeugung können sie als Gewerkschaftsmitglieder nach wie vor nachleben.



Genossenschaftliches.

Genossenschaft für Gemüsebau. Die Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau weist pro 1925 einen Betriebsüberschuss von 1675 Fr. nach; dabei konnten auf verschiedenen Posten ansehnliche Abschreibungen vorgenommen werden. Die Gesamtproduktion hat sich von 6,411,905 kg im Jahre 1924 auf 8,766,346 kg im Jahre 1925 erhöht. Es wurde im Berichtsjahre etwas mehr Land bewirtschaftet, auch waren die Erträge besser als im Vorjahre. Wesentlich zugenommen hat die Produktion von Rübli, Kohl, Kartoffeln, Getreide und Zuckerrüben. Die Witterung war für die landwirtschaftliche Produktion im allgemeinen günstig; namentlich wurde sie begünstigt durch das Ausbleiben der gefürchteten Spätfröste.

Den Hauptanteil an der Gesamtproduktion hat die Zuckerrübenproduktion, die sich im Berichtsjahre auf 3,162,890 kg belief. Die Erträge pro Ar schwankten in den verschiedenen Bebauungsgebieten der Genossenschaft zwischen 401,44 kg (Kerzers) und 225,88 kg (Oetlikon). Der Zuckergehalt schwankte zwischen 14 und 15 Prozent. Die Zuckerfabrik bezahlte pro 100 kg Fr. 4.50 und bis zu 1 Fr. Fracht.

Schweizerische Volksfürsorge. *Volksversicherung auf Gegenseitigkeit.* Der *Verwaltungsrat* versammelte sich am 7. März 1926 vollzählig im Genossenschaftsraum des Freidorfes bei Basel. Von den behandelten Traktanden seien folgende erwähnt:

Der Einführung von zwei von der Direktion ausgearbeiteten Prämientarifen für zwei neue, von der Volksfürsorge bis jetzt nicht geführten Versicherungsformen wurde zugestimmt.

Der Tätigkeitsbericht nebst Jahresrechnung und Bilanz pro 31. Dezember 1925 wurde eingehend besprochen und genehmigt zur Weiterleitung an die Generalversammlung. Die Entwicklung des Versicherungsbestandes ist ähnlich wie im Vorjahre. Der Rechnungsüberschuss, der im Vorjahre Fr. 78,640.90 betragen hat, beläuft sich dank sorgfältiger Verwaltung, günstiger Sterblichkeit und guter Verzinsung der Kapitalien für das Jahr 1925 auf Fr. 128,830.21. Dieses günstige Ergebnis gestattet, die Prämienermässigung, welche seinerzeit für die Jahre 1921/22 auf 5 Prozent, für 1923/24 auf 6 Prozent und für die Jahre 1925/26 auf 7 Prozent der Tarifprämie angesetzt worden ist, für das Jahr 1927 auf 8 Prozent der Tarifprämie zu erhöhen. Die Bilanz ist in jeder Hinsicht sehr vorsichtig aufgestellt. Alle Kapitalien sind in soliden Schweizerwerten, Obligationen des Bundes, der Kantone usw. und in ersten

Hypotheken angelegt, was auch in Zukunft gesehehen soll.

Die Generalversammlung der Mitglieder wurde auf Sonntag den 9. Mai, 10 Uhr 30, festgesetzt. Sie wird in Basel im Restaurant zur Post abgehalten werden. Die Traktandenliste ist die übliche. Die Mitglieder haben sich mit der letzten Prämienquittung über ihre Stimmberechtigung auszuweisen.



Volkswirtschaft.

Zur Revision der Alkoholgesetzgebung. Die Abstimmung über das Getreidemonopol wirft bereits ihre Schatten voraus. Im St. Galler Tagblatt setzt Redakteur Flückiger auseinander, dass man bei der Beurteilung des Getreidemonopols auf die kommende Alkoholgesetzgebung nicht Rücksicht zu nehmen brauche; gegebenenfalls würde man die Bauern im Falle einer Weigerung, einer annehmbaren Lösung der Alkoholgesetzgebung zuzustimmen, einfach überstimmen. Auf der andern Seite beabsichtigt auch die V. S. A. ihre Haltung in der Abstimmung über das Getreidemonopol von der Stellungnahme der Bauern in der Alkoholfrage abhängig zu machen.

Professor Laur ist in der Bauernzeitung die Antwort nicht schuldig geblieben. Er weist darauf hin, dass eine Revision der Alkoholgesetzgebung ohne Zustimmung der Bauern nicht durchführbar sei. Diese Revision sei aus ethischen, wirtschaftlichen, sozialen und fiskalischen Rücksichten unbedingt notwendig. Und nun wird der Spiess umgedreht: Man möge sich hüten, die Bauern durch Bekämpfung des Getreidemonopols zu verbittern und dadurch die Revision der Alkoholgesetzgebung zu erschweren. Wenn man von gewisser Seite das Getreidemonopol durch das Schlagwort «Kampf den Monopolen» zu beseitigen gedenke, so gefährde man zugleich das Alkoholmonopol.

Die Abstimmungskampagne kann interessant werden. Der Riss in der heiligen Allianz Landwirtschaft-Gewerbe-Industrie scheint tiefer zu gehen, als anfänglich angenommen wurde. Und die allgemeine Wirtschaftskonferenz, die die streitenden Brüder wieder vereinigen soll, lässt auf sich warten . . .

Geschäftsführung und -rechnung der Alkoholverwaltung pro 1925. Dem Bericht des Bundesrates über die Geschäftsführung und -rechnung der Alkoholverwaltung im Jahre 1925 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Alkoholverwaltung hat im Jahre 1925 aus dem Verkauf von Sprit und Spiritus, Vergällungsstoffen und Gebinden (abzüglich der Ausgaben für die Beschaffung dieser Ware und Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten Erzeugnissen) insgesamt Fr. 5,375,616.— eingenommen. Dazu kommen die Einnahmen aus den Monopolgebühren auf Edelbranntweinen im Betrage von Fr. 1,970,890.—, so dass sich der Bruttogewinn auf Fr. 7,346,506.— beläuft. Davon gehen ab für Verkehrsfrachten Fr. 539,654.— und für Verwaltung, Unterhalt der Gebäude usw. Fr. 831,544.—, so dass sich der *Reingewinn* auf Fr. 5,975,308.— beläuft.

Von diesem Betriebsüberschuss gelangten an die Kantone zur Verteilung Fr. 2,720,263.— (70 Rappen auf den Kopf der Bevölkerung berechnet), Fr. 100,000.— wurden in den Versicherungsfonds eingelegt, Franken 200,000.— in den Verlustausgleichfonds und zur teilweisen Amortisation des Passivsoldes vom Jahre 1924 wurden Fr. 2,955,045.— verwendet. Der Passivsaldo pro 1925 beträgt nunmehr noch Fr. 2,985,294.—. Dabei ist zu beachten, dass die Gebäude und Einrichtungen der

Alkoholverwaltung, abgeschrieben und die Warenvorräte zu Weltmarktpreisen bewertet sind.

Die Verkäufe der Alkoholverwaltung haben sich gegenüber dem Jahre 1924 von 28,287 Meterzentner Trinksprit auf 36,606 Meterzentner erhöht. Diese Erhöhung wird zurückgeführt auf die Beseitigung der Konkurrenz der Obstspritfabrikation sowie auf die schlechte Obsternte, die die Erzeugung von freiem Branntwein verminderte. Der Preis des verkauften Sprits hat sich pro Meterzentner von Fr. 8.13 auf Fr. 7.93 reduziert. Der Personalbestand betrug Ende 1925 noch 48, gegenüber einem Bestand von 62 Personen im Jahre 1921.

Vieh- und Fleischeinfuhr. Im November 1925 haben drei bedeutende schweizerische Wirtschaftsorganisationen (Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisation, Handels- und Industrieverein und Gewerbeverband) den Bundesrat ersucht, seinen Entscheid betreffend die *Vieh- und Fleischeinfuhr* in dem Sinne in Wiedererwägung zu ziehen, dass die beschränkenden Massnahmen im Interesse der Verbilligung der Lebenshaltung aufzuheben seien.

Der Bundesrat gelangt in einer sehr einlässlichen Antwort zur Ablehnung dieses Begehrens.

Zunächst stellt er, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen (Tierseuchengesetz und Vollziehungsverordnung hierzu), fest, dass die Kontingentierung der Einfuhr lebenden Viehs durchaus zulässig sei, falls die sanitärischen Verhältnisse in den Herkunfts- und Durchfuhrländern eine ausgesprochene Gefahr für die Einschleppung von Seuchen bieten. Der Bundesrat nimmt sogar das Recht in Anspruch, die Einfuhr vollständig zu verbieten; er habe aber im Interesse des Konsums beschränkte Transporte fremden Schlachtviehs bewilligt. Der Bundesrat bezeichnet es als unzutreffend, dass durch die Kontingentierung die Einschleppungsgefahr nicht vermindert werde und führt dabei verschiedene Beispiele der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche bei Schlachtungen in schweizerischen Schlachthäusern an. Der Bundesrat bestreitet, dass die gegenwärtige Einfuhrregulierung mehr aus wirtschaftlich-politischen Gründen beibehalten werde, als aus seuchenpolizeilichen. Es wird dargelegt, dass die Verhältnisse in den Nachbarländern erfordern, dass die Einschleppungsgefahr entschieden bekämpft werde und es wird eine Uebersicht gegeben über die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den für die Ausfuhr von Schlachtvieh nach der Schweiz in Betracht fallenden Ländern.

Es ist für den Laien ausserordentlich schwierig, die Darlegungen des Bundesrates auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Tatsache ist jedenfalls, dass die Maul- und Klauenseuche da und dort aufgetreten ist, ohne dass dafür die Einfuhr von Schlachtvieh verantwortlich gemacht werden könnte. Und es ist auch Tatsache, dass eben die schweizerischen Schlachtviehproduzenten an der Einfuhrkontingentierung ein wirtschaftliches Interesse haben. Wenn der Bundesrat zur Bekräftigung seiner Massnahmen Eingaben von Bauernverband und Viehhändlerverband anführt, die sich lobend über die Einfuhrbeschränkungen ausdrücken, so handelt es sich eben dabei nicht um vollkommen unverdächtige Zeugen. Wir wagen einstweilen zu bezweifeln, dass der Bundesrat die einschränkenden Massnahmen aufheben würde, wenn die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Ausfuhrstaaten wesentlich zurückginge. Nur wäre wahrscheinlich in diesem Falle die Begründung eine etwas andere.

Schweizerische Nationalbank. Dem 18. Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank entnehmen wir die folgenden Angaben:

Im Berichtsjahre (1925) wurde von den eidgenös-